

3./III. 1917

28

(Einschränkung des Verkehrs mit optischen Artikeln.) Nach der im amtlichen Blatte heute veröffentlichten Verordnung Z. 693/1917 M. E. des Ministeriums können auf dem ganzen Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone Gewerbetreibende und Kaufleute, die optische Artikel in Verkehr bringen, Prismen aller Art, Richtungs- und terrestrische Fernrohre, Fernrohre nach Galileischem System mit vier- und mehrfacher Vergrößerung, die optischen Bestandteile all dieser Fernrohre und photographische Objektive mit drei, fünf bis sechs Lichtstärken und einer Brennweite von mehr als achtzehn Zentimetern nur auf schriftliche Bestellung der Militärverwaltung Militärpersonen verkaufen oder ausfolgen, die ihre Berechtigung zur Anschaffung des Artikels durch eine mit dem Amtssiegel versehene schriftliche Bewilligung ihrer militärischen Oberbehörde nachweisen. Den von der Militärverwaltung stammenden Bestellschein und die Anschaffungsbewilligung hat der Verkäufer zu bewahren. Gewerbetreibender oder Kaufleute, die derartige Artikel herstellen oder in Verkehr bringen, können die hier bezeichneten Artikel uneingeschränkt verkaufen oder ausfolgen werden. Der Handelsminister kann Ausnahmen von den hier bestimmten Einschränkungen gestatten.